

Auszug aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fall Vogt gegen Deutschland (7 / 1994 / 454 / 535), Strassburg, 26. September 1995

52. „Der Gerichtshof wiederholt die in seinen Urteilen zu Artikel 10 festgelegten Grundsätze:
- (i) Das **Recht auf freie Meinungsäußerung** stellt eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft dar und ist eine der Grundvoraussetzungen für ihre Fortentwicklung und für die Selbstverwirklichung eines jeden. Vorbehaltlich des Artikels 10 Abs. 2 gilt sie nicht nur für ‚Nachrichten‘ oder ‚Ideen‘, die mit Wohlwollen aufgenommen werden oder als harmlos oder unbedeutend gelten, sondern auch für solche, die beim Empfänger Anstoß erregen, ihn schockieren oder beunruhigen; dies fordern der Pluralismus, die Toleranz und die Offenheit, die eine ‚demokratische Gesellschaft‘ ausmachen. [...]
53. [...] Es obliegt daher dem Gerichtshof, unter Berücksichtigung der Umstände jedes einzelnen Falles festzustellen, ob zwischen den grundlegenden Rechten des Menschen auf freie Meinungsäußerung und dem berechtigten Interesse eines demokratischen Staates, sicherzustellen, daß seine Beamtenschaft in angemessener Weise die in Artikel 10 Abs. 2 aufgeführten Ziele fördert, ein gerechter Ausgleich gefunden wurde.
54. [...] Die Bundesrepublik Deutschland habe bei der Bekämpfung aller Formen von Extremismus, sei es rechts- oder linksgerichteter Extremismus, eine besondere Verantwortung. Aus eben diesem Grund und im Lichte der Erfahrungen der Weimarer Republik sei die politische Treuepflicht für Beamte

eingeführt worden. Die Beamtenschaft sei der Grundpfeiler einer ‚wehrhaften Demokratie‘. Dementsprechend könnten seine Mitglieder keine aktive Rolle in Parteien wie beispielsweise der DKP ausüben, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgten. Frau Vogt habe führende Funktionen in dieser Partei innegehabt, deren Ziel zur maßgeblichen Zeit der Umsturz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland gewesen sei und die ihre Anweisungen von den kommunistischen Parteien in Ostdeutschland und der Sowjetunion erhalte. Die Kritik richte sich zwar nicht gegen ihre tatsächliche Pflichtausübung, doch habe sie als Lehrerin eine besondere Verantwortung bei der Vermittlung grundlegender demokratischer Werte. Trotz der an sie gerichteten Warnungen habe die Beschwerdeführerin ihre Aktivitäten innerhalb der DKP kontinuierlich erweitert. Daher habe es für die deutschen Behörden nur die Möglichkeit gegeben, sie von ihren Pflichten zu suspendieren.

55. Die Beschwerdeführerin zog die Notwendigkeit des Eingriffes in Zweifel. Da die DKP vom Bundesverfassungsgericht nicht verboten worden sei, seien ihre Aktivitäten für diese Partei, die die Grundlage für die gegen sie vorgebrachten ‚Anschuldigungen‘ bildeten [...] rechtmäßige politische Aktivitäten für eine rechtmäßige Partei gewesen und könnten daher keine Verletzung ihrer politischen Treuepflicht darstellen. Die Einhaltung der politischen Treuepflicht dürfe nicht an Hand der abstrakten Ziele einer Partei beurteilt werden, sondern müsse sich auf das Verhalten des einzelnen beziehen. Unter diesem Blickwinkel habe sie sich zu jeder Zeit einwandfrei verhalten. Dies gelte sowohl für die Ausübung ihrer Pflichten, bei denen sie nie versucht habe, ihre Schüler zu beeinflussen, wie auch für ihre außerberuflichen Aktivitäten, bei denen sie nie Äußerungen gemacht habe, die für verfassungsfeindlich gehalten werden könnten.

[...]

In jedem Falle sei die Verhängung der schwersten Strafmaßnahme absolut unverhältnismäßig. Die Tatsache, daß sich ihr Disziplinarverfahren so lange hingezogen habe und daß die Vorschriften zur politischen Treuepflicht von Beamten von Land zu Land sehr unterschiedlich angewendet würden, zeige, daß man nicht sagen könne, daß es für ihre Entlassung dringende Gründe gab.

56. Die Kommission schloß sich im wesentlichen der Ansicht der Beschwerdeführerin an. Ihrer Auffassung nach hätte entscheidend sein müssen, ob das persönliche Verhalten und die persönlichen Äußerung der Beschwerdeführerin sich gegen die Grundordnung richteten. So schwerwiegende Disziplinarstrafen wie eine Entlassung müßten durch den Bezug auf die persönliche Haltung des betroffenen Beamten gerechtfertigt sein.
57. Im vorliegenden Fall muß der Gerichtshof feststellen, ob Frau Vogts Entlassung einer ‚dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit‘ entsprach und ob sie ‚im Verhältnis zu dem damit verfolgten berechtigten Ziel‘ stand. Zu diesem Zweck prüft der Gerichtshof die Umstände des Falles im Lichte der zu der maßgeblichen Zeit vorherrschenden Situation in der Bundesrepublik Deutschland.

[...]

59. Der Gerichtshof geht davon aus, daß ein demokratischer Staat das Recht hat, von seinen Beamten die Treue zu den den Staat begründenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Deutschlands Erfahrungen während der Weimarer Republik und während der schmerzlichen Phase nach dem Zusammenbruch dieses Regimes bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949. Deutschland wollte eine Wiederholung dieser Erfahrungen vermeiden, indem es seinen neuen Staat auf die Vorstellung einer ‚wehrhaften Demokratie‘ stützte. Auch darf

Deutschlands Lage im politischen Kontext der Zeit nicht außer acht gelassen werden. Diese Umstände verliehen dieser grundlegenden Vorstellung und der dementsprechenden, Beamten auferlegten politischen Treuepflicht verständlicherweise ein besonderes Gewicht.

Dennoch ist die Absolutheit, mit der die deutschen Gerichte diese Pflicht auslegen, auffallend. Sie wird von jedem Beamten unabhängig von seiner Funktion und Stellung gleichermaßen verlangt. Sie impliziert, daß jeder Beamte unabhängig von seiner eigenen Meinung zu diesem Thema eindeutig alle Gruppen und Bewegungen ablehnen muß, die nach Ansicht der zuständigen Behörden verfassungsfeindlich sind. Sie läßt keinen Unterschied zwischen dem Dienst und dem Privatleben zu; die Beamten sind diese Pflicht in jedem Zusammenhang schuldig. [...]

[...]

61. Im Lichte des Vorstehenden kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß die von der Regierung zur Rechtfertigung des Eingriffes in Frau Vogts Recht auf freie Meinungsäußerung vorgebrachten Gründe sicherlich relevant sind, jedoch nicht ausreichen, um überzeugend nachzuweisen, daß ihre Entlassung in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich war. Auch wenn man einen gewissen Ermessensspielraum einräumt, muß geschlußfolgert werden, daß Frau Vogts Entlassung aus ihrer Stellung als Gymnasiallehrerin **als Disziplinarstrafmaßnahme in keinem Verhältnis zu dem verfolgten berechtigten Ziel stand.** Dementsprechend liegt eine Verletzung des Artikels 10 vor.“